

# **Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrags des Marktes Nesselwang**

vom 11.09.2024

Aufgrund des Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Nesselwang folgende Satzung:

## **§ 1**

Die Satzung für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrags des Marktes Nesselwang vom 27.11.2001 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Vorauszahlungen von Beitragsschuldner, die Wohnungen, Zimmer oder sonstige Räume oder Grundstücke oder Grundstücksteile für Gäste gegen Entgelt zur Verfügung stellen, können abweichend von den Absätzen 1 und 2 zusammen mit der ordnungsmäßigen Abführung der Kurbeiträge verlangt werden und betragen für jede Übernachtung 0,25 €.“

## **§ 2**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Nesselwang, 11.09.2024  
Markt Nesselwang

Pirmin Joas  
Erster Bürgermeister